



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2022/1544

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

08.06.2022  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	13.06.2022	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	20.06.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Bericht zum Entwurf des Gutachtens zur Wiederinbetriebnahme der Sondermüllverbrennungsanlage  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.05.2022  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.06.2022

FB 32  
Dörte Hedden  
☎ 32 11

08.06.2022

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Bericht zum Entwurf des Gutachtens zur Wiederinbetriebnahme der  
Sondermüllverbrennungsanlage  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.05.2022  
- Nr. 2022/1544**

Zu dem Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 20.05.2022, Bericht zum Entwurf des Gutachtens zur Wiederinbetriebnahme der Sondermüllverbrennungsanlage, Nr. 2022/1544

„Die Fachverwaltung der Stadt berichtet über ihre Mitarbeit im Begleitkreis zum „übergeordneten“ Gutachten von Herrn Professor Jochum und nimmt zum vorliegenden ersten Entwurf dieses Gutachtens Stellung.  
Der Entwurf wird den Rats- und Fachausschussmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.“

bezieht die Verwaltung nachfolgend Stellung:

Im Zuge der Aufarbeitung des Explosionsereignisses wurden gewonnene Erkenntnisse und alle weiteren Schritte in einem Begleitkreis als unabhängigem Expertengremium unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Christian Jochum bewertet und transparent gemacht. Der eingerichtete Begleitkreis, dessen Mitglieder sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kommunen, der Lokalpolitik sowie den NGOs und Bürgerinnen und Bürgern Leverkusens zusammensetzen, hat damit die Möglichkeit der Information eröffnet sowie die Möglichkeit gegeben, Belange unmittelbar in das weitere Verfahren einfließen lassen zu können.

Neben Herrn Beigeordneten Lünenbach als Umweltdezernent hat der Fachbereich Umwelt, vertreten durch Frau Hardiman als Fachbereichsleitung und Frau Hedden als Abteilungsleitung der Unteren Abfallwirtschafts-, Unteren Wasser- und Unteren Immissionsschutzbehörde, an allen sechs Sitzungen des Begleitkreises seit dem 06.01.2022 teilgenommen (03.02., 23.02., 16.03., 06.04., 17.05.2022). Die Sitzungsinhalte sind vom

Gutachterteam um Prof. Dr. Jochum auf der dafür eingerichteten Internetseite [www.beleitkreis-buerrig.de](http://www.beleitkreis-buerrig.de) veröffentlicht.

In der letzten Sitzung vom 17.05.2022 wurden der Sachstand der Prüfungen zur Teil-Wiederinbetriebnahme erläutert und der Entwurf des „Gutachtens zur 1. Wiederinbetriebnahme SAV, Bürrig Leverkusen“ angekündigt und im Anschluss an den Termin allen Teilnehmenden mit der Möglichkeit zur Rückmeldung von Anregungen und Hinweisen zunächst bis zum 23.05.2022, danach mit verlängerter Frist bis zum 27.05.2022, zur Verfügung gestellt.

Der Fachbereich Umwelt hat als Fachvertretung der von dem Explosionsereignis betroffenen Kommunalverwaltung an allen Sitzungen teilgenommen.

Er hat als Untere Umweltschutzbehörde grundsätzlich keine Aufsichts- oder Genehmigungszuständigkeit gegenüber der Anlage und ist im Verfahren der Wiederinbetriebnahme dadurch lediglich informativ seitens der Aufsichtsbehörden eingebunden. Es liegen daher keinerlei weitere inhaltliche Kenntnisse über die im Prozess erstellten Gutachten des TÜV oder LANUV oder der durch die zuständigen Behörden geführten Gespräche, Nachforderungen oder Anmerkungen weder zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren noch zum Teil-Wiederinbetriebnahmeverfahren vor.

Der Fachbereich Umwelt ist im Wiederinbetriebnahme-Verfahren aufgrund der Unzuständigkeit der Stadt Leverkusen als nicht beteiligte Behörde im Verfahren seitens des LANUV und MUNLV über den Inhalt der Unterlagen nicht in Kenntnis gesetzt worden, da dies verfahrensrechtlich auch nicht zulässig ist. Es erfolgt lediglich im Rahmen einer wöchentlichen TELKO die Beschreibung des Verfahrensstandes über Gespräche und Fachgutachten, die jedoch nicht als Dokumente einsehbar sind.

Die Stadt Leverkusen hat selbstverständlich grundsätzlich Interesse an der zukunftsfähigen und sicheren Inbetriebnahme des Entsorgungszentrums. Als Teilnehmerin des Begleitkreises wurde das Gutachten daher durch die Fachverwaltung betrachtet sowie sicherheitsrelevante Hinweise und Anregungen, wie bei der Versendung an die Teilnehmenden des Gutachterteams angemerkt, an Herrn Prof. Dr. Jochum weitergeben.

Als "Prüfung" der Stadt Leverkusen kann dies jedoch aus fachlicher Sicht nicht tituliert werden. Eine "Prüfung" des Gutachtens durch die Untere Umweltschutzbehörde ist weder fachlich noch verfahrensrechtlich zur Teil-Wiederinbetriebnahmeentscheidung der Bezirksregierung Köln möglich. Das MUNLV betrachtet das Gutachten von Prof. Dr. Jochum im Verfahren der Teil-Wiederinbetriebnahme als einen Bestandteil seiner Prüfung der erstellten Gutachten hinsichtlich eines sicheren Betriebs.

Folgende Hinweise und Anregungen wurden durch den Fachbereich Umwelt aufgeworfen. Die Hinweise und Anregungen wurden durch das Team Jochum beantwortet und sind den Anmerkungen unmittelbar angefügt:

1. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- Es wird erläutert, dass ein sicherer Ausschluss der Lagerung auf dem Gelände des Entsorgungszentrums und der thermischen Behandlung in der SMVA von Abfällen mit thermischem Selbstzersetzungsrisiko erzielt werden soll. Dies ist infolge der bisherigen Erkenntnisse der Ereignisanalyse schlüssig - ein aktives Tanklager vor der SMVA wird derzeit nicht betrieben, nur eine Lagerung im unzerstörten Tank 8 liegt noch vor und ebenso eine Lagerung von (Ereignis-/Havarie-) Abwässern in verschiedenen Behältern und Tanks, die nicht aktiv über Rohrbrücken o.ä. mit der SMVA verbunden sind.

Es sollen daher nur flüssige Abfälle angenommen werden, die den entwickelten Sicherheitskriterien und Grenzwerten nach den Messmethoden im Annahmeprozess entsprechen. Diese, aus dem Chempark oder von verbundenen Partnerfirmen stammenden Abfälle, sollen dann gesichert angeliefert werden.

Es stellt sich dazu die Frage, ob im Chempark dennoch Abfälle an den betrieblichen Anfallstellen gelagert werden, die nicht den neuen Entsorgungskriterien der SMVA entsprechen und die in anderen Anlagen entsorgt werden müssen und deren Lagerung unabhängig der SMVA Kriterien „das kritische Moment“ sind. Auch der Abfall aus Dänemark unterlag nach meiner Kenntnis während des gesamten Lagerungs- und Transportprozesses ab der Anfallstelle beim Abfallerzeuger bestimmten Bedingungen, deren Verlassen zum Ereignis der thermischen Selbstzersetzung führten. Es ist also grundsätzlich unabhängig der Anlieferung an der SMVA die Lagerung thermisch sensibler Abfälle im Chempark sicherheitsrelevant, unabhängig der SMVA Teil-Wiederinbetriebnahme.

Antwort Team Jochum:

In unserer Untersuchung haben wir den Prozess in der SMAV von der Anlieferung von Abfällen bis zur Verbrennung unter den Beschränkungen der geplanten Inbetriebnahme der VA-1 analysiert. Diesen Prozess hat Currenta durch interne Regelungen optimiert. Die Abläufe bei den Abfallerzeugern bzw. Kunden der SMVA, zu denen auch die Betriebe im CHEMPARK gehören, haben wir nicht bewertet. Die Beantwortung Ihrer Frage, die über die Zuständigkeit von Currenta hinausgeht, lässt sich in dem Umfang unserer Untersuchung nicht beantworten.

2. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- Die Meldekettens an die zuständigen Behörden werden auf S. 52 umrissen. Hierzu ist seitens der Unteren Umweltschutzbehörde auf die Erlasslage zur Zuständigkeitenverordnung Umweltschutz bei Schadensfällen hinzuweisen, die für den Anlagenbetreiber getrennte Behördenzuständigkeiten der Oberen und Unteren Umweltschutzbehörden für Auswirkungen von Umweltereignissen innerhalb und außerhalb des Werkbereiches und sog. Anlagenzaunes beschreibt. Die Untere Umweltschutzbehörde erwartet hierzu im Ereignisfall eine zeitnahe und umfangrei-

che Information seitens des Anlagenbetreibers zur Einleitung von Untersuchungen, Messungen, Warnungen etc. zum Schutz der Leverkusener Bevölkerung. Diese Behördeninformationskette und getrennte Zuständigkeit sollte bei der Umweltüberwachung und im Rahmen des Krisenstabes Currenta dokumentarisch hinterlegt und dies zudem im Gutachten bestätigt werden.

Antwort Team Jochum:

In unserem Gutachten gehen wir auf die Punkte im Notfallmanagement näher ein, die bei der Explosion vom 27.07.2021 kritisiert wurden. Bewertet wurde u. a. auch die Weitergabe von Informationen im Verlauf dieses Ereignisses. Diesbezüglich haben wir keine generellen Schwächen in der Organisation der Melde- und Informationsketten beanstandet. Aus der Untersuchung der „Planung für Notfälle“ durch den TÜV SÜD ergaben sich keine Hinweise auf unzureichende Festlegungen. Auf unsere Empfehlung hin wurde der spezielle AGAB für die SMAV in der überarbeiteten Fassung auf die im eingeschränkten Betrieb tatsächlich vorhandenen Anlagenteile und Funktionen beschränkt bzw. diese wurden hervorgehoben. Dies bedeutet auch, dass bei späteren Schritten der Wiederinbetriebnahme der AGAB dementsprechend erneut überarbeitet werden muss.

Im größeren Zusammenhang einer umfassenderen Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems kann Ihre Anregung aufgenommen und geprüft werden, inwieweit es einer weitergehenden Präzisierung bedarf.

3. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- Die Prozessschritte des Entsorgungsprozesses werden in Kapitel 6.1 ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. In Kapitel 7.3.1 mündet dies in die Darstellung eines empfohlenen eingeschränkten Abfallspektrums (Positivkatalog), der scharf umrissen hinsichtlich der Deklaration und Analytik festgelegt ist. Dennoch werden keine Abfallschlüssel, die zur Annahme dann zugelassen wären, benannt, wobei hierzu festzustellen ist, dass eine Abfallschlüsselnummer keine Angaben über die festgelegten Stoffkriterien enthält, aber dennoch hinsichtlich des Positivkataloges bei Wiederinbetriebnahme festgelegt werden müsste, da sich bereits bestehender Entsorgungsnachweise bedient werden soll. Hierzu wird angeregt, dass dieser Aspekt noch näher ausgeführt werden könnte.

Antwort Team Jochum:

Bei den im eingeschränkten Abfallspektrum und im Positivkatalog gelisteten Abfälle handelt es sich prinzipiell um Abfälle, welche durch die zuständigen Behörden im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigung genehmigt wurden. Die Abfälle sind dementsprechend bekannt und über die zugehörigen Abfallkennnummern und Abfallschlüssel eindeutig gekennzeichnet. Wie im Gutachten Kapitel 7.3.1 beschrieben wurden diese Abfälle nun durch den §29b BImSchG Sachverständigen auf Basis der im Gutachten benannten Stoffkriterien sicherheitstechnisch bewertet. Auch Currenta führte eine Anlagen- und Verfahrenssicherheitsbetrachtung der Abfälle durch, welche vom Sachverständigen unabhängig überprüft

wurde. Dieser Hinweis wird in unserem finalen Gutachtenbericht ergänzt. Durch weitere Analytik wurden für die gelisteten Abfälle die Stoffparameter wie z.B. die Zersetzungstemperatur Tonset und die Zersetzungsenergie ermittelt und gegen die Stoffkriterien als sicherheitstechnisch unbedenklich (Voraussetzung für die Übernahme in den Positivkatalog) oder ggf. sicherheitstechnisch bedenklich (Ausschluss vom Positivkatalog) eingestuft.

#### 4. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- Daran anschließend stellt sich die Fachfrage, welcher Abfall sich hinter der Bezeichnung ESB 2000010014 verbirgt, der im Rahmen einer Sonderfallbetrachtung angenommen werden soll und ob hierzu ergänzende, verständlichere Angaben gemacht werden können.

#### Antwort Team Jochum:

Bei dem Abfall mit der Bezeichnung ESB 2000010014 handelt es sich um einen halogenierten Reaktions- und Destillationsrückstand, einen sogenannten „CKW-Abfall“ mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Diesen Hinweis werden wir in der finalen Version unseres Gutachtens ergänzen. Auch dieser Abfall ist im genehmigten Abfallkatalog durch die Behörden prinzipiell für eine Entsorgung zugelassen und wurde nun im Zuge der Wiederinbetriebnahmevorbereitungen auf Basis der Stoffkriterien analysiert und durch den §29b BImSchG Sachverständigen als sicherheitstechnisch unbedenklich eingestuft, wenngleich die Stoffkriterien nur in der Langzeituntersuchung labortechnisch eingehalten wurden. Dementsprechend bekommt der Abfall erweiterte Anforderungen im Vergleich zu den anderen Abfällen, welche wir in unserem Gutachten benannt haben und in der finalen Version weiter ausführen werden, u.a. Durchführung einer Beprobung und DSC-Analyse, Erfüllung des 100-K Kriterium, für Abfälle der Überwachungsstufe 1 (darunter fällt der ESB 2000010014) ist für die Temperaturüberwachung bei Abfallannahme und -übernahme neben der Maximal-Temperatur auch die maximale Temperaturanstiegsrate festgelegt.

#### 5. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- In Kapitel 7.3.1 b Ziffer 5 und 6 (Seite 69) werden Erläuterungen zur Lagerung und ungeplanten Zwischenlagerung aufgeführt. Dabei wird dargestellt, dass eine unmittelbare Entsorgung mit organisatorischen Mitteln erzielt werden soll und die Annahmekriterien der max. Abfülltemperatur beim Abfallerzeuger bei Abholung durch den Beförderer dokumentiert und während des Anlieferprozesses eingehalten werden soll, um das festgelegte 100 k- Kriterium auch bei der Anlieferung zu erfüllen und damit das Anlaufen einer potentiellen Zersetzungsreaktion auszuschließen. Der eingeschränkte Zulassungskatalog soll eine Annahme von Abfällen mit chemischen Eigenschaften, die das Kriterium reißen könnten grundsätzlich zwar ausschließen, aber dennoch wird eine Sicherstellung, bzw. Zurückweisung bei Abweichung der Deklaration als Empfehlung in Tabelle 7.20 beschrieben. Welche Maßnahmen erfolgen in diesem Fall im Sicherstellungsbereich oder

bei kurzfristigem Ausfall der Anlage und Stillstand in der Anlieferzone? Wird weiterhin eine „Kriterienüberwachung“ durchgeführt oder gibt es andere vorsorgliche Maßnahmen? Hierzu ist der weitere Umgang mit diesen Abfallanlieferungen oder eine „Unbedenklichkeit“ einer längeren Verweildauer aus meiner Sicht nicht abschließend dargelegt.

Antwort Team Jochum:

Auch hierzu werden wir in der finalen Version unseres Gutachtens im Kapitel 7.3.1, Punkt 3 weiter wie folgt ausführen: *„Auch wenn eine Lagerung von Abfällen der Gruppe 3 nicht vorgesehen ist („Just-in-Time“ Anlieferung und Verbrennung; siehe Vermerkpunkt 6), wird im Fall einer Zwischenlagerung auf ausgewiesenen Abstellflächen ausgeführt nach AwSV, oder auch bei ungeplanten Verzögerung bei der Abfallübernahme / Annahme, regelmäßig eine Temperaturüberwachung in Abhängigkeit des Gefährdungspotentiales des Abfalls in Abstimmung mit der Betriebsleitung durchgeführt [55]. Die Temperaturüberwachung erfolgt im Rahmen regelmäßiger Rundgänge einmal je Schicht (alle 8 Stunden). Unabhängig davon erfolgt eine Kontrolle auf Dichtigkeit bzw. Leckagen jede Stunde. Für jeden Abfall ist eine maximale Temperatur in den DEA-Karteikarten festgelegt. Gemäß Betriebsanweisung [55] sind erfasste Temperaturen auf Plausibilität zu prüfen. Des Weiteren sind die Grenztemperaturen für eine sichere Handhabung der Zersetzungstemperatur Texo ausgewiesen. Für Abfälle der Überwachungsstufe 1 ist neben der Maximal-Temperatur auch die maximale Temperaturanstiegsrate festgelegt. Für diese Abfälle sind die erfassten Temperaturen zu dokumentieren. Des Weiteren ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine erhöhte Temperatur bei der Abfallannahmekontrolle gemessen wird, über die Betriebsanweisung [57] geregelt, wie auf außergewöhnliche Ereignisse zu reagieren ist, wann diese Ereignisse gemeldet werden müssen und ggf. Notfallmaßnahmen unter Einbeziehung der Werkfeuerwehr einzuleiten sind.“*

6. Frage Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt:

- Zur Verbesserung der Gewährleistung eines sicheren Betriebes sind die Erkenntnisse des Ereignisablaufes vom 27.07.2021 relevant. Die Ereignisanalyse ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind erste Ergebnisse der Schadensursache veröffentlicht. Neben technischen stehen auch organisatorische Belange in der Betrachtung.

Hierzu ist anzumerken, dass eine bruchfreie Dokumentation und Kommunikation während des gesamten Entsorgungsprozesses von der Anfrage zur Entsorgungsannahme bis zur operativen Einbringung in die Anlage mit gesicherten Medien und unabhängig einer bestimmten Personalkonstellation gewährleistet werden muss, d.h. es sollte zu jeder Zeit von ausreichend geschultem Personal, auch in Vertretungsfällen, gut strukturierte und leicht auch unter Stressbedingungen auffindbare Datenquellen verfügbar sein, die den Workflow sicher abbilden und ei-

genständig bei definierten „Unstimmigkeiten“ Alarmsignale auslösen. Damit sollten Übertragungsfehler oder unvollständige Eintragungen vermieden werden. Das Gutachten sollte hier ein Fazit der Gewährleistung dieses Anspruches anhand der untersuchten Prozesse formulieren und damit dokumentieren, dass eine Beherrschbarkeit der Prozesse soweit wie möglich zur Sicherheit der Belegschaft und der Bevölkerung erreicht werden soll.

Antwort Team Jochum:

Der Workflow wird prinzipiell über die Systeme ELIAS und DEA abgebildet. Das System stellt sicher, dass erforderliche Daten gepflegt und verfügbar sind und erst nach Prüfung von dafür berechtigten Person(en) der nächste Prozessschritt übergeben wird. Die Systeme müssen entsprechend der neuen / überarbeiteten Anweisungen angepasst werden, welche gemäß Empfehlung E-7.3.2 / 1 mit dem Prioritätslevel 3 umgesetzt werden sollen. Temporär werden einzelnen Übergaben manuell /per Email durchgeführt werden, bis die Systeme final angepasst wurden.

Das finale Gutachten ist am 08.06.2022 vom Gutachterteam auf der o.g. Homepage veröffentlicht worden.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Umwelt